

Das neue Insolvenzrecht der VR China – Mehr Schutz für ausländische Investitionen?

Elske Fehl¹

I. Einleitung

Das chinesische Recht hat sich in den letzten 30 Jahren der Reform und Öffnung in die Breite entwickelt. Derzeit sind in der VR China 229 Gesetze, 600 Regierungsverordnungen und 7.000 regionale Verordnungen in Kraft.²

Dieser Beitrag beleuchtet eines der neuesten der 229 gültigen Gesetze, nämlich das Unternehmenskonkursgesetz (KonkursG).³ Es soll dabei insbesondere die Frage beleuchtet werden, ob das neue Insolvenzrecht mehr Sicherheit für ausländische Investoren mit sich bringt.

1. Historie

Als Deng Xiaoping im Jahre 1978 seine Politik der Reform und Öffnung begann, wurde in der VR China noch keine Notwendigkeit für ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Instrument gesehen. Die Vorstellung des Scheiterns eines staatlichen Unternehmens war mit der herrschenden Doktrin schlichtweg nicht vereinbar.

Nachdem jahrelang die staatlichen Banken Geld in ineffiziente staatliche Unternehmen gesteckt hatten und dadurch eine große Menge dessen produziert hatten, was man heute „non-performing-loans“ oder auch „faule Kredite“ nennen würde, musste die Staatsführung erkennen, dass doch Bedarf für die Abwicklung der betroffenen staatlichen Unternehmen und für entsprechende Vorschriften bestand.

Im Jahr 1986 wurde daher ein Konkursgesetz entwickelt, das zum 01.10.1988 in Kraft getreten ist.⁴ Es galt nur für staatseigene Unternehmen. Im Jahr 1991 wurden auch für nichtstaatliche Unternehmen einige Vorschriften zur Konkursabwicklung als 19. Abschnitt des Zivilprozessgesetzes aufgenommen.⁵ Ergänzt wurden diese Regelungen seit 1994 durch verschiedene Vorschriften des Staatsrates zur Handhabung von Konkursen.⁶ Diese Regelungen lassen sich unter dem Begriff „politische Konkurse“ zusammenfassen. Ihr wesentliches Ziel war es sicherzustellen, dass die Forderungen von Arbeitnehmern möglichst vollumfänglich befriedigt werden, um soziale Unruhen zu vermeiden.

Ebenfalls bereits seit dem Jahr 1994 existierte eine Kommission, deren Aufgabe die Schaffung eines neuen Insolvenzrechts war.⁷ Sie war bis zum Jahr 2006 tätig und hat viele Gesetzesvorschläge ent- und wieder verworfen, bis am 27.08.2006 das neue Unternehmenskonkursgesetz (KonkursG) verabschiedet wurde. Es ist zum 01.06.2007 in Kraft getreten.

2. Anwendungsfälle

Obwohl das KonkursG seit über einem Jahr in Kraft ist, ist eine gewisse Zurückhaltung bei seiner Anwendung festzustellen.

¹ Fachanwältin für Insolvenzrecht, tätig in der Nürnberger Niederlassung der Insolvenzkanzlei Schultze und Braun als Insolvenzverwalterin und in der internationalen Beratung zuständig für China. Die Verfasserin veröffentlicht regelmäßig Beiträge zum deutschen und chinesischen Insolvenzrecht.

Der Beitrag entspricht dem Manuskript der Verfasserin zu dem gleichnamigen Vortrag, der auf der Jahrestagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung am 19.09.2008 in Hamburg gehalten wurde.

² Weißbuch der chinesischen Regierung „Chinas Aufbau der Gesetzherrschaft“ (zhongguo de fazhi jianshe) vom 28.02.2008, im englischen Volltext abrufbar unter http://english.gov.cn/2008-02/28/content_904901.htm (zuletzt eingesehen am 12.11.2008).

³ Zhonghua Renmin Gongheguo qiye pochan fa v. 27.08.2006, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 2006, Nr. 29, S. 9 ff.; deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, Nr. 1, S. 50 ff.

⁴ Zhonghua Renmin Gongheguo qiye pochan fa (shixing) v. 02.12.1986, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China (Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuan Hui gongbao) 1986, im chinesischen Volltext abrufbar unter http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=200 (zuletzt eingesehen 12.11.2008).

⁵ Zhonghua Renmin Gongheguo minshi susong fa v. 09.04.1991, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

⁶ Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen staatseigener Unternehmen in einigen Städten v. 25.10.1994, Guofa 1994/59 und Ergänzende Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen und Fusionen bei staatseigenen Unternehmen und der Unterbringung ihrer Beschäftigten in einigen Städten v. 02.03.1997, Guofa 1997/10; deutsche Übersetzung (auszugsweise) in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 2.3.97/1.

⁷ Immanuel Gebhardt/Kerstin Olbrich, The Reform of the Chinese Bankruptcy Law, in: Immanuel Gebhardt/ZHU Shaoping (Hrsg.), The Bankruptcy Law of the People's Republic of China - Materials on the Drafting Process, 2000, S. 234.

Mangels einer offiziellen Statistik schwanken die in verschiedenen Quellen genannten Zahlen der bisherigen Anwendungsfälle des Gesetzes erheblich. Das Magazin „Global Turnaround“ nennt in seiner Ausgabe von September 2008 eine Größenordnung von über 100 Fällen.⁸ In demselben Monat wurden im Rahmen einer Podiumsdiskussion über das neue Insolvenzrecht und seine bisherige Anwendung auf der INSOL International Regional Conference in Shanghai wesentlich höhere, aber auch uneinheitliche Fallzahlen angeführt.⁹ Vor dem Hintergrund, dass im gesamten Jahr 2007 etwa 3.200 Insolvenzanträge verzeichnet wurden, und die Zahl nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung zurückgegangen ist, erscheint die Zahl von 1.300 Fällen im Jahr 2007 seit Inkrafttreten des Gesetzes (also von Juli bis Dezember 2007) realistisch.

Die genannten Differenzen in den Angaben zu den Fallzahlen können möglicherweise dadurch erklärt werden, dass zum einen nicht genau unterschieden wird zwischen beantragten und eröffneten Verfahren und zum anderen erhebliche regionale Unterschiede bestehen. So wurden nach Angaben des Shanghaier Insolvenzrichters Wang Fu im Rahmen der oben genannten Podiumsdiskussion in den gesamten Jahren 2003 bis 2007 nur 70 Insolvenzanträge gestellt, was vor dem Hintergrund der oben genannten Gesamtzahlen bemerkenswert wenig ist.

Einigkeit besteht unter den Experten aber dahingehend, dass wesentlich mehr Insolvenzanträge gestellt worden sind, als tatsächliche Verfahrenseröffnungen erfolgten. Konsens herrscht auch darüber, dass seit dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes deutlich weniger Fälle anhängig sind als nach dem alten Recht, und dass es sich bei den betroffenen Schuldern im wesentlichen um kleinere Unternehmen handelt.

Einigkeit gibt es auch hinsichtlich des Grundes für die Zurückhaltung: Es werden die umfassenden Anwendungsbestimmungen des Obersten Volksgerichts abgewartet, die derzeit erarbeitet werden. Es ist hierfür bereits eine Kommission eingesetzt worden, welche die zu klärenden Fragen zusammenstellt und Lösungsvorschläge erarbeitet.¹⁰ Mit der Veröffentlichung der Anwendungsbestimmungen ist voraussichtlich in zwei bis zweieinhalb Jahren zu rechnen.

⁸ John Willcock (Hrsg.), Chinese Bankruptcy Law gathers pace, in: Global Turnaround, September 2008, Nr. 104, S. 1 f.

⁹ So wurden im Rahmen einer Podiumsdiskussion von Rechtsanwalt Alan Tang 1.300 Fälle seit Inkrafttreten des Gesetzes angegeben, während Richter Wang Fu eine Zahl von etwa 3.000 Fällen nannte.

II. Einzelne Regelungen des KonkursG

Das KonkursG weist einige Regelungen auf, die aus Sicht ausländischer Investoren besonders interessant sind. Die wichtigsten werden im folgenden dargestellt.

1. Anwendungsbereich

Das KonkursG ist anwendbar für alle Unternehmen, die juristische Personen sind.¹¹ Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um staatseigene Unternehmen handelt oder die Anteile von privaten Personen gehalten werden. Es gilt auch unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Anteilseigner handelt. Erfasst sind also insbesondere auch folgende Unternehmen, die für eine ausländische Beteiligung in Frage kommen:

- selbstständiges Gemeinschaftsunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Equity Joint Venture),
- kooperatives/vertragliches Gemeinschaftsunternehmen (Contractual Joint Venture), wenn in Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- 100%ige Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen (Wholly Foreign-Owned Enterprise - WFOE),
- Auslandsinvestitionsgesellschaft auf Aktien (Foreign Investment Enterprise limited by Shares).

Nicht vom Anwendungsbereich des EBL umfasst, weil keine juristischen Personen, sind dagegen:

- Repräsentationsbüro (Representative Office),
- Zweigniederlassung (Branch Office),
- Partnerschaftsunternehmen,
- Einzelunternehmer,
- Verbraucher/sonstige natürliche Personen.

2. Insolvenzantrag

Während nach altem Recht ein Konkursverfahren nur mit Zustimmung der Regierung durchgeführt werden konnte, hat heute der Insolvenz-

¹⁰ Richter Wang Fu aus Shanghai ist Mitglied dieser Kommission und hat auf der INSOL International Conference im September 2008 in Shanghai aus ihrer Arbeit berichtet; vgl. zu dem Vorgehen des Obersten Volksgerichts auch Helena C. Huang, China's Enterprise Bankruptcy Law is a Work in Progress - Detailed Implementation Rules still two Years away, in: The Journal of Corporate Renewal, Januar 2008, abrufbar unter <http://www.turnaround.org/Publications/Articles.aspx?objectID=8589> (zuletzt eingesehen 12.11.2008).

¹¹ § 2 KonkursG.

schuldner selber ein Insolvenzantragsrecht und bedarf dabei keiner staatlichen Zustimmung.¹²

Eine Insolvenzantragspflicht als Spiegelbild des Insolvenzantragsrechts, wie man es aus der deutschen Insolvenzordnung kennt, ist im chinesischen Recht grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch hier gibt es jedoch eine Ausnahme: Befindet sich eine Gesellschaft bereits in der außerinsolvenzlichen Liquidation und stellt der Liquidator fest, dass das Vermögen nicht ausreicht, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, ist er gem. § 7 Abs. 3 KonkursG zur Insolvenzantragstellung verpflichtet.

Aber nicht nur der Insolvenzschuldner kann nach dem KonkursG einen Insolvenzantrag stellen, sondern auch jeder Insolvenzgläubiger. Nach den ersten Erfahrungsberichten aus der Praxis ist diese Befugnis bereits in vielen der bisher bekannt gewordenen Fälle genutzt worden. Bei den in Shanghai eingegangenen Insolvenzanträgen handelt es sich nach Angaben von Richter Wang Fu mehrheitlich um sogenannte „Fremdanträge“ von Gläubigern. Ein Großteil der Gläubigeranträge wurde dabei von lokalen Finanzinstituten gestellt; über Insolvenzanträge ausländischer Gläubiger ist bislang nichts bekannt geworden.

3. Insolvenzgründe

Neben der Antragsberechtigung des Antragstellers muss für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch ein Insolvenzgrund gegeben sein. Das KonkursG sieht zwei Insolvenzgründe vor, die im wesentlichen der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung des deutschen Insolvenzrechts entsprechen.¹³

Für die Frage, welcher Insolvenzgrund gegeben sein muss, ist danach zu differenzieren, wer den Insolvenzantrag gestellt hat.

a) Zahlungsunfähigkeit

Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag, genügt als Insolvenzgrund die Zahlungsunfähigkeit, das heißt, dass die fälligen Verbindlichkeiten aus den liquiden Mitteln nicht gedeckt werden können.¹⁴ Dies ist – wie sich im folgenden insbesondere im Vergleich zu dem Insolvenzgrund der Überschuldung zeigen wird – auch für den Gläubiger verhältnismäßig leicht nachzuweisen. Es ist nach den Maßstäben des deutschen Insolvenzrechts davon auszugehen, dass hierfür die Vorlage eines

Vollstreckungstitels und des Nachweises der fruchtlosen Vollstreckung genügt, jedoch auch im Einzelfall entsprechende Korrespondenz mit dem Schuldner, zum Beispiel über gescheiterte Stundungsverhandlungen oder vergleichbarer Schriftverkehr, ausreicht.

b) Überschuldung

Stellt der Insolvenzschuldner den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist zusätzlich zu der Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzgrund der Überschuldung nachzuweisen, das heißt, dass sämtliche Vermögensgegenstände (nicht nur die liquiden) nicht zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten (nicht nur der fälligen) ausreichen.¹⁵ Dieser Nachweis dürfte in der Praxis schwieriger zu führen sein, da sich insbesondere Bewertungsprobleme ergeben. So kann die Frage, ob die vorhandenen Vermögensgegenstände im Falle ihrer liquidationsmäßigen Verwertung die Verbindlichkeiten decken könnten, nur durch Ermittlung des aktuellen Zeitwertes beantwortet werden. Dass hierfür das Abstellen auf den Bilanzwert nicht ausreicht, liegt auf der Hand: Es ist offensichtlich, dass beispielsweise für eine ältere Maschine, die in der Handelsbilanz bereits vollständig abgeschrieben ist, im Falle ihrer Veräußerung durchaus ein über „Null“ hinausgehender Wert erzielt werden könnte.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war umstritten, ob bei einem Eigenantrag des Schuldners tatsächlich die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung kumulativ als Insolvenzgründe gegeben sein müssen. Hieran wurde festgehalten, da ansonsten nach der Befürchtung des Gesetzgebers eine Flut von Insolvenzverfahren aufgrund von Eigenanträgen zu erwarten wäre.¹⁶

Gleichsam als „Hintertürchen“ wurde jedoch eine Alternative für den Nachweis der Überschuldung vorgesehen, die man schlagwortartig als „offensichtliche Überschuldung“ bezeichnen könnte: Danach genügt der Nachweis, dass der Schuldner offensichtlich unfähig ist, seine Verbindlichkeiten aus seinem Vermögen zu begleichen.¹⁷ Wie dieses Kriterium in der Praxis mit Leben gefüllt wird, bleibt abzuwarten.

¹² § 7 Abs. 1 KonkursG, Art. 3, 7 KonkursG 1986; zur früheren Zustimmungsnotwendigkeit vgl. Frank Münzel, Einige Anmerkungen zum neuen Konkursgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, S. 47 ff.

¹³ § 2 KonkursG, §§ 17, 19 InsO.

¹⁴ § 7 Abs. 2 KonkursG.

¹⁵ § 7 Abs. 1, 2 KonkursG.

¹⁶ SHI Jingxia, Twelve Years to sharpen one Sword: The 2006 Enterprise Bankruptcy Law and China's Transition to a Market Economy, in: Norton Journal of Bankruptcy Law and Practice, Oktober 2007, Art. 2, S. 11.

¹⁷ § 2 Abs. 2 KonkursG.

4. Insolvenzverwalter

Neu eingeführt wurde durch das KonkursG auch das Amt des Insolvenzverwalters.¹⁸

Früher wurden Konkursverfahren durch staatliche Liquidationsgruppen abgewickelt, die regelmäßig von Regierungsbeamten dominiert wurden.¹⁹

Nach dem neuen Recht wird nunmehr eine neutrale, fachlich qualifizierte Person durch das Gericht als Insolvenzverwalter ernannt.²⁰

Dabei kann nicht nur – wie aus dem deutschen Insolvenzrecht bekannt – eine natürliche Person als Insolvenzverwalter fungieren, sondern auch eine Personengesamtheit wie zum Beispiel eine Rechtsanwaltskanzlei, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Insolvenzabwicklungsbüro.²¹

Da der Insolvenzverwalter eine wichtige Rolle bei der Abwicklung des Verfahrens einnimmt, ist aus Sicht der Beteiligten die Frage interessant, ob auf seine Auswahl Einfluss genommen werden kann.

Ein Vorschlagsrecht sieht das KonkursG weder für den Gläubiger noch für den Insolvenzschuldner als Antragsteller vor.

Auch die Bestimmungen, die das Oberste Volksgericht am 12.04.2007 zu der Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters erlassen hat,²² lassen die Chance für eine Einflussnahme des Verwalters eher gering erscheinen.

Es ist darin vorgesehen, dass die Gerichte Auswahllisten führen, in denen die im jeweiligen Gerichtsbezirk ansässigen, geeigneten Insolvenzverwalter geführt werden, und dass die konkrete Auswahl des jeweiligen Verwalters für ein Verfahren nach dem Zufallsprinzip erfolgt, beziehungsweise in Fällen mit besonderer Bedeutung ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird, an dessen Ende ein mindestens dreiköpfiges Gremium über die Auswahl des Verwalters entscheidet.²³

Die Verwalterlisten sind zwischenzeitlich fertig gestellt, je nach Zahl der bisherigen Insolvenzanträge umfassen die Listen unterschiedlich viele

geeignete Verwalter.²⁴ So werden nach Angaben des Shanghaier Insolvenzrichters Wang Fu zum Beispiel in Peking 120 potentielle Insolvenzverwalter geführt, in Shanghai aufgrund der dortigen geringeren Fallzahlen nur 20.

Auch das Auswahlverfahren erfolgt nach ersten Erfahrungsberichten durchaus unterschiedlich, an einigen Gerichten wird das Losverfahren als öffentliche Ziehung durchgeführt, bei anderen Gerichten erfolgt dies hinter verschlossenen Türen.

5. Gläubigerversammlung

Neben dem Insolvenzverwalter ist ein weiteres wichtiges Organ die Gläubigerversammlung, die ebenfalls aus dem deutschen Insolvenzrecht bekannt ist.²⁵ Zu ihren Aufgaben gehört die Überwachung des Insolvenzverwalters, sie kann auch dessen Auswechslung beantragen.²⁶

Außerdem entscheidet die Gläubigerversammlung über die Fortführung des Geschäftsbetriebes.²⁷

Teilnahmeberechtigt sind alle Gläubiger, die ihre Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet haben, wenn diese – jedenfalls vorläufig – festgestellt worden ist.²⁸

6. Sicherungsrechte

Eine weitere wichtige Neuerung aus Sicht der (ausländischen) Beteiligten ist die bevorzugte Behandlung von Sicherungsrechten. Das neue Gesetz gewährt dem Sicherungsgläubiger einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös, der für das Sicherungsgut erzielt werden konnte.²⁹ Dies entspricht dem Absonderungsrecht im deutschen Insolvenzrecht.

Die Einführung dieses Vorrechts war im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten.³⁰ Hintergrund war auch hier wieder die gefürchtete Gefahr sozialer Unruhen, die sich aus offenen Lohnrückständen ergeben könnte.

Vor Inkrafttreten des KonkursG hatten die Vorschriften des Staatsrates zur Abwicklung von sogenannten „politischen Konkursen“ den Forderungen von Arbeitnehmern ein Vorrecht auch vor den Forderungen gesicherter Gläubiger eingeräumt.³¹

¹⁸ §§ 13, 22 ff. KonkursG.

¹⁹ Art. 24 KonkursG 1986; vgl. zur Praxis *Deryck A. Palmer/John J. Rapsardi*, *The PRC Enterprise Bankruptcy Law – The People's Work in Progress*, Washington D.C. 2008, S. 35.

²⁰ § 24 Abs. 2 KonkursG.

²¹ § 24 Abs. 1 KonkursG.

²² Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Auswahl des Insolvenzverwalters in Unternehmenskonkursverfahren v. 12.04.2007, Justizielle Interpretation (*fashi*) 2007, Nr. 8.

²³ Art. 2, 20 f. der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Auswahl des Insolvenzverwalters in Unternehmenskonkursverfahren (Fn. 22).

²⁴ *Alan Tang/Pauline Au*, *The PRC Bankruptcy Administrator*, in: *PRD Industrialist*, Februar 2008, S. 5 ff.; *Helena C. Huang* (Fn. 10), S. 2.

²⁵ §§ 59 ff. KonkursG, §§ 74 ff. InsO.

²⁶ §§ 22 Abs. 2, 61 Abs. 1 Nr. 1 KonkursG.

²⁷ § 61 Abs. 1 Nr. 5 KonkursG.

²⁸ § 59 Abs. 1, 2 KonkursG.

²⁹ § 109 KonkursG.

³⁰ *SHI Jingxia* (Fn. 16), S. 17 f.

³¹ s.o. Fn. 5; vgl. auch *SHI Jingxia* (Fn. 16), S. 18.

Bemerkenswert ist dabei, dass in dem Unternehmenskonkursgesetz von 1986 eigentlich ein Vorrecht für gesicherte Forderungen enthalten war, das jedoch durch die Staatsratsvorschriften ausgehebelt worden ist.³²

Auch im Gesetzgebungsprozess für das neue Recht konnte das Vorrecht für die Sicherungsgläubiger nicht ohne einen Kompromiss durchgesetzt werden. Dieser besteht in einer Übergangsregelung, die vorsieht, dass Arbeitnehmerforderungen aus dem Zeitraum vor der Verkündung des Gesetzes, also vor dem 27.08.2006, Vorrang auch vor den Forderungen von Sicherungsgläubigern genießen.³³

Wer also Sicherungsrechte zu seinen Gunsten bestellen lässt, ist gut beraten, vorab das Vorliegen von Arbeitnehmerforderungen aus dem Zeitraum vor dem 27.08.2006 zu überprüfen.

7. Sanierung (§§ 70 ff. KonkursG)

Eine weitere Besonderheit, die das neue KonkursG eingeführt hat, ist das Sanierungsverfahren.

Neben der „klassischen Liquidation“ eines Unternehmens kann nach den Vorschriften der §§ 70 ff. KonkursG ein Sanierungsverfahren durchgeführt werden. Dies ist auf Antrag eines Gläubigers, des Schuldners oder auch eines oder mehrerer Gesellschafter möglich, deren Beteiligung zusammen mindestens 10 % ausmachen muss.

Der Sanierungsantrag ist streng zu unterscheiden und unabhängig von dem eigentlichen Insolvenzantrag. Der Sanierungsantrag kann frühestens gleichzeitig mit dem Insolvenzantrag gestellt werden, muss aber vor dem Zeitpunkt bei Gericht eingehen, in dem das Gericht den Schuldner für insolvent erklärt.³⁴

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Zeitraum zwischen Annahme des Verfahrens zur Bearbeitung durch das Gericht und Konkurserklärung nicht definiert ist. Dieses Zeitfenster kann unter Umständen sehr kurz sein, so dass eine schnelle Antragstellung ratsam ist.

Das Sanierungsverfahren entspricht in seinen wesentlichen Grundzügen dem Instrument der Eigenverwaltung mit Insolvenzplanverfahren, wie es die deutsche Insolvenzordnung vorsieht. Die wesentlichen Merkmale lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es wird ein Sanierungsplan erstellt.³⁵
- Die Verwaltungsbefugnis bleibt auf Antrag bei dem Schuldner.³⁶
- In diesem Fall erfolgt die Überwachung durch den Insolvenzverwalter.³⁷
- Sicherungsrechte werden während der Sanierungsphase suspendiert.³⁸ Dies dient im wesentlichen dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Betriebs, die z.B. durch die Abholung von sicherungsübereigneten Produktionsmitteln erheblich eingeschränkt werden.

Auch aus Sicht von (ausländischen) Investoren ergeben sich Besonderheiten im Sanierungsverfahren: So können während der Sanierungsphase keine Ertragsausschüttungen verlangt werden und kann ein Verkauf von Anteilen nur mit Zustimmung des Volksgerichts vorgenommen werden.³⁹

Herzstück des Sanierungsverfahrens ist der Sanierungsplan, der mit dem deutschen Insolvenzplan vergleichbar ist. Er ist durch den Schuldner vorzulegen, wenn die Verwaltungsbefugnis bei ihm verbleibt, oder anderenfalls durch den Insolvenzverwalter. Die Frist für die Vorlage des Sanierungsplans beträgt sechs Monate und kann auf Antrag um drei Monate verlängert werden.⁴⁰

Wenn nach mithin spätestens neun Monaten der Sanierungsplan vorliegt, wird über diesen durch die Gläubigerversammlung abgestimmt.⁴¹ Dabei werden die Gläubiger in verschiedene Gruppen eingeteilt. Zwingend vorgeschrieben sind dabei folgende Gruppen:⁴²

- gesicherte Gläubiger,
- Arbeitnehmerforderungen,
- Steuerforderungen,
- ungesicherte Gläubiger.

Bemerkenswert ist, dass auch die Investoren zwingend eine eigene Gruppe bei der Abstimmung über den Sanierungsplan bilden, wenn ihre rechtlichen Interessen durch den Sanierungsplan betroffen sind.⁴³ Dies gilt nur im Sanierungsverfahren, nicht im Liquidationsverfahren.

³⁵ §§ 79-81 KonkursG.

³⁶ § 73 Abs. 1 KonkursG.

³⁷ § 73 Abs. 2 KonkursG.

³⁸ § 75 KonkursG.

³⁹ § 77 KonkursG.

⁴⁰ § 79 KonkursG.

⁴¹ § 84 Abs. 1 KonkursG.

⁴² § 82 Nr. 1-4 KonkursG.

⁴³ § 85 Abs. 2 KonkursG.

³² Art. 31 KonkursG 1986.

³³ § 132 KonkursG.

³⁴ § 70 Abs. 2 KonkursG.

Der Sanierungsplan ist angenommen, wenn sämtliche Gläubigergruppen ihm zugestimmt haben.⁴⁴

Etwas komplizierter ist die Frage zu beantworten, wann eine Gläubigergruppe zugestimmt hat. Hierfür ist sowohl die Kopfmehrheit der abstimmenden Gruppenmitglieder als auch die 2/3-Mehrheit der Forderungen der gesamten Gruppe (nicht nur der anwesenden bzw. abstimmenden Gruppenmitglieder) notwendig.⁴⁵

Wenn nicht alle Gruppen dem Plan zugestimmt haben, kann das Gericht den Plan trotzdem verabschieden, wenn sich hieraus keine Nachteile für die Gläubiger und für die Investoren ergeben und wenn alle Arbeitnehmer- und Steuerforderungen voll bezahlt werden können.⁴⁶ Diese Möglichkeit des Gerichts unter bestimmten Voraussetzungen den Plan durchzusetzen ist aus der deutschen Insolvenzordnung unter dem Begriff „Obstruktionsverbot“ bekannt.

Wenn der Sanierungsplan entweder durch Zustimmung aller Gläubigergruppen oder durch das Gericht angenommen worden ist, ist seine Durchführung bindend; sie wird durch den Insolvenzverwalter überwacht.⁴⁷

Wird der Sanierungsplan von den Gläubigern abgelehnt und nicht durch das Gericht bestätigt, erfolgt die Überleitung in das Liquidationsverfahren.⁴⁸

8. Internationales Insolvenzrecht

Besonders aus Sicht ausländischer Beteiligter interessant ist die Frage, welche Regelungen das KonkursG für grenzüberschreitende Sachverhalte vorsieht. Hierzu ist (erstmalig) eine Regelung in § 5 KonkursG enthalten. Hierbei ist nach der Wirkungsrichtung zu unterscheiden:

Relativ einfach ist die Frage der Wirkung chinesischer Insolvenzverfahren im Ausland zu beantworten. Für diesen Fall bestimmt das KonkursG eindeutig, dass auch im Ausland belegene Vermögensgegenstände eines chinesischen Insolvenzschuldners von den Wirkungen des chinesischen Insolvenzverfahrens umfasst sind.⁴⁹

Die umgekehrte Frage der Wirkung bzw. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren in der VR China ist hingegen schwieriger zu beantworten.

§ 5 KonkursG sieht hierzu vor, dass eine Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren dann erfolgt, wenn dies in einem bilateralen Vertrag vorgesehen ist. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass es einen solchen bilateralen Vertrag für Insolvenzsachen bislang nicht gibt.⁵⁰

§ 5 KonkursG sieht alternativ dazu vor, dass eine Anerkennung erfolgt, wenn die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Insolvenzverfahren des Eröffnungsstaates gegeben ist. Auch eine gegenseitige Anerkennung zwischen der VR China und einem anderem Staat ist bislang nicht bekannt. Es bleibt daher abzuwarten, ob und gegebenenfalls für welche Staaten die Gegenseitigkeit zukünftig angenommen werden kann.

Selbst wenn die gegenseitige Anerkennung zu bejahen wäre, gibt es jedoch noch weitere Hürden für die Anerkennung ausländischer Verfahren. Hierzu wurden einige weit auslegbare Voraussetzungen aufgestellt, die sich wie folgt lesen:⁵¹

- kein Verstoß gegen die Grundprinzipien des Rechts der VR China,
- keine Verletzung der staatlichen Souveränität und Sicherheit,
- keine Verletzung des gesellschaftlichen öffentlichen Interesses,
- keine Verletzung der Rechtsinteressen der Gläubiger im Gebiet der VR China.

Den chinesischen Gerichten verbleibt hierdurch ein großer Ermessensspielraum hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren.

Dass diesbezüglich Konkretisierungsbedarf besteht, wurde offensichtlich erkannt. So sollen die Ausführungsanweisungen des Obersten Volksgerichts auch Auslegungsvorschriften zu § 5 KonkursG und der Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren enthalten.⁵² Nach dem aktuellen Bericht des für diese Regelung zuständigen Kommissionsmitglieds auf der INSOL Internatio-

⁵⁰ Es gibt aber bilaterale Verträge zwischen der VR China und etwa 30 Staaten zur Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. Auf Grundlage eines solchen Vertrages mit Italien (vom 20.05.1991) hat das Volksgericht Foshan im Jahr 2001 den Insolvenzeröffnungsbeschluss eines Mailänder Gerichts anerkannt, die Durchsetzung der sich daraus ergebenden Ansprüche durch den italienischen Insolvenzverwalter erfolgte jedoch aus unklaren Gründen nicht auf dem gerichtlichen Weg; vgl. ausführlich zu dem Fall (B & T Ceramic) *SHI Jingxia*, Recent Developments in Chinese Cross-Border Insolvencies, abrufbar unter http://www.iiiglobal.org/downloads/country/China/Articles/2~_060710shi-3.pdf (zuletzt eingesehen 13.11.2008).

⁵¹ § 5 Abs. 2 KonkursG.

⁵² Richter Wang Fu aus Shanghai hat bei der Podiumsdiskussion im Rahmen der INSOL International Conference im September 2008 in Shanghai berichtet, für Vorschläge zu der Erläuterung des § 5 KonkursG zuständig zu sein und derzeit an einem Vorschlag für die Auslegung der Regelung zu arbeiten.

⁴⁴ § 86 Abs. 1 KonkursG.

⁴⁵ § 84 Abs. 2 KonkursG.

⁴⁶ § 87 Abs. 2 KonkursG.

⁴⁷ §§ 90, 92 KonkursG.

⁴⁸ § 88 KonkursG.

⁴⁹ § 5 Abs. 1 KonkursG.

nal Conference im September 2008 soll der Kommission folgende Regelung vorgeschlagen werden: Der Erlös eines in der VR China belegenen Vermögensgegenstandes, der zu der Insolvenzmasse in einem ausländischen Insolvenzverfahren gehört, wird erst dann an den ausländischen Insolvenzverwalter herausgegeben, wenn daraus etwaige, ansonsten nicht gedeckte Arbeitnehmerforderungen befriedigt worden sind.

Es bleibt abzuwarten, ob ein solches zusätzliches Privileg für Arbeitnehmerforderungen tatsächlich Eingang in die Interpretationen des Obersten Volksgerichts finden wird.

III. Resümee

Als Resümee ist festzustellen, dass das neue Insolvenzrecht der VR China einen großen Fortschritt in Richtung Rechtssicherheit für ausländische Investoren darstellt. Insbesondere sind dabei folgende Errungenschaften hervorzuheben:

- die Bestellung eines neutralen Insolvenzverwalters und damit die Abkehr von staatlich gesteuerten, „politischen“ Konkursen,
- die Möglichkeit der Beteiligung in der Gläubigerversammlung und dadurch Einflussnahme auf das Verfahren,
- aus Sicht der Investoren: Bildung einer eigenen Gruppe für die Abstimmung über einen Sanierungsplan,
- vorrangige Befriedigung von Sicherungsgläubigern aus dem Erlös des Sicherungsguts.

Es verbleiben jedoch auch Unsicherheiten, die sich insbesondere wie folgt zusammenfassen lassen:

- unklarer Nachweis der Insolvenzgründe,
- konkrete Auswahl des Insolvenzverwalters,
- unklares Zeitfenster für Sanierungsantrag,
- fragliche Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren.

Zu den meisten noch klärungsbedürftigen Punkten werden die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts Klarheit bringen.

Dass diese erst in zwei bis zweieinhalb Jahren zu erwarten sind, hat auch Vorteile:

Dies gibt Zeit für die dringend notwendige Weiterbildung der Richter, Insolvenzverwalter und sonstigen Beteiligten, die erforderlich ist, um das neue Gesetz zur Zufriedenheit aller Beteiligten anzuwenden – auch der ausländischen Investoren.